

Holzwards hauen dürfen, wobei indeß der Abt zu Verhütung von Zweifel ausdrücklich bevormortet, daß das Kloster diesen Wald sowohl für seine eigenen Bedürfnisse, wie zum Verkauf daraus nutzen und daß der neue Hof neben dem Kloster ⁴²⁾ nebst dem Hofe Dumendike ⁴³⁾ bei Ausübung der Hude und Weide in dem Walde nicht behindert werden dürfe. Schließlich behielt sich das Kloster dann noch das Recht bevor, dieses Uebereinkommen zu jeder Zeit wieder aufheben zu dürfen, sobald es dem Ritter oder dessen Erben Einkünfte von demselben Betrage, wie er sie von dem Dorfe bezog, anderwärts ausweisen würde.

Hiernach wird das Dorf damals also ohne Zweifel nicht mehr wüste gewesen sein.

Nach Verlauf einiger Jahre wird nun wahrscheinlich das Kloster von seinem Rechte, den Vertrag von 1268 aufzuheben, Gebrauch gemacht haben, und weil der Ritter Gottfried v. Barsvelde die Rückgabe des Dorfs *rc.* verweigert haben wird, so brachte nun der (nicht genannte) Abt von Königslutter Inhalts einer Urkunde vom Jahre 1277 ⁴⁴⁾ eine anderweite unwiderrufliche Vereinbarung unter beiden Theilen zu Stande, kraft welcher das Kloster dem Ritter nicht allein das Dorf Brunestorp für 40 Mark Silbers, sondern daneben noch das Dorf Rothorpe ⁴⁵⁾ für 129 Mark Silbers verkauft und unter folgenden Bestimmungen den Ritter mit beiden Dörfern belehnt, daß nämlich dem Kloster die Zehnten von beiden Dörfern, einschließlich der Neubruchszehnten, nebst der Kirche in Rothorpe verbleiben, daß der Ritter und dessen Erben keine Thürme oder andere Befestigungswerke (*munitiones*) innerhalb beider Dörfer oder deren Marken anlegen darf, daß dem Kloster die Weide auf den

⁴²⁾ Die *nova curia juxta claustrum* ist der noch jetzt vorhandene Wirthschaftshof in Marienthal.

⁴³⁾ Diese *curia* lag westlich von Graßleben und nördlich von Marienthal, neben dem auf der Bapenschen Karte angegebenen Dumenteihe.

⁴⁴⁾ Ältestes Cop. Marienth. p. 233.

⁴⁵⁾ jetzt Rottorf am Klei im Hasenwinkel, und nicht Rottorf bei Königslutter.